



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. Juli 2010

34. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

180. Erste Satzung vom 23. Juni 2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im **Landkreis Cuxhaven** (Abfallgebührensatzung) vom 09. Juli 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

181. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 173 „Schilfrohrweg“
182. Satzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)
183. Fünfte Satzung vom 21. Juni 2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 1998
184. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2008

185. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2010
186. Satzung über die Plakatwerbung in der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2010
187. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen von der **Samtgemeinde Sietland** auf die **Samtgemeinde Hadeln**, beide Landkreis Cuxhaven
188. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Pass- und Meldewesens von der **Samtgemeinde Sietland** auf die **Samtgemeinde Hadeln**, beide Landkreis Cuxhaven
189. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“** für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. Februar 2010

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

180.

ERSTE SATZUNG
vom 23. Juni 2010 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung)
vom 09. Juli 2008

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 09. Juli 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 241), zuletzt geändert durch die Erste Satzung vom 16. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 316) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Juli 2008 erlassen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 09. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz wird gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Bereitstellung von Grünabfällen, die über die Straßensammlung entsorgt werden sollen, sind nur die vom Landkreis vorgegebenen Grünabfallsäcke und Grünabfallschnüre zu verwenden. Die Gebühr für den Erwerb der Säcke und Schnüre beträgt

für jeden Grünabfallsack	0,40 EURO
für jede Grünabfallschnur	0,20 EURO.“

2. § 7 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 09. Juli 2008 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken und Abfallschnüren ist der Erwerber / die Erwerberin.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Cuxhaven, den 12. Juli 2010

Landkreis Cuxhaven
 In Vertretung
 Jochimsen
 Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

181.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 173 „Schilfrohrweg“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 22. Juni 2010 diesen Bebauungsplan Nr. 173 „Schilfrohrweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 07. Juli 2010

Stadt Cuxhaven
i. V. Otto
(L.S.) Oberbürgermeister

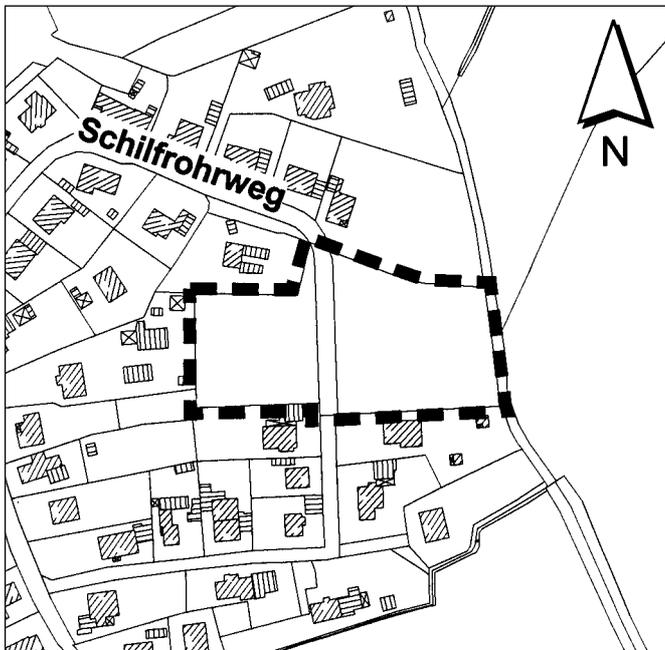
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt vom

1. südlichen Bebauungsrand des nördlichen Teils des Schilfrohrweges im Norden,
2. Landwehrkanal im Osten,
3. nördlichen Bebauungsrand des südlichen Teils des Schilfrohrweges im Süden und
4. östlichen Bebauungsrand der Straße Süderhörn im Westen.

Planungsziel

Eine ca. 0,5 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche, gelegen an einer teilweise ausgebauten Erschließungsstraße (Schilfrohrweg) soll zu Wohnbauzwecken umgewidmet und die Straße zum Zwecke der Erschließung entsprechend ausgebaut werden.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 07. Juli 2010

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
i.V. Otto

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

182.

SATZUNG der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Samtgemeinde Beverstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Beverstedt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Beverstedt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Beverstedt.

§ 3
Bestattungsbezirke

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der/die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) kein freier Platz mehr zur Verfügung steht. Dann wird auf einem anderen Friedhof in der Samtgemeinde Beverstedt bestattet.
- (2) Die Samtgemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde Beverstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder bis 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Beverstedt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Beverstedt gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die Samtgemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Beverstedt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Beverstedt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller

der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Samtgemeinde Beverstedt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeinde Beverstedt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde Beverstedt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Samtgemeinde Beverstedt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Beverstedt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Samtgemeinde Beverstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Beverstedt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Beverstedt beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Beverstedt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde Beverstedt zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Beverstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Beverstedt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
- b) Urnengrabstätten
- c) Grabstätten in Gemeinschaftsgräberfeldern (Rasengrabstätten)
- d) Anonyme Grabstätten
- e) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Allgemeines

(1) Grabstätten sind Flächen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Samtgemeinde Beverstedt zugeteilt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich:

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles oder
- b) wenn der Erwerber in der Samtgemeinde Beverstedt bei Antragstellung seinen Wohnsitz hat.
- c) im Rahmen der Familienzusammenführung.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsrechte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Nutzungsrechtes benannt worden ist, mit dem Antrag auf Bestattung gemäß § 8 Abs. 1 ein neuer Nutzungsberechtigter vom Antragsteller zu bestimmen. Der neu benannte Nutzungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber der Gemeinde, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen übernimmt.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Grabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind möglich. Die im Voraus geleisteten Gebühren für das Nutzungsrecht und für die allgemeine Friedhofspflege werden nicht erstattet.

(9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Die Größe einer Grabstätte für Erdbestattungen entspricht ca. 1,50 m in der Breite und 2,50 m in der Länge.

(2) In einer Grabstätte für Erdbestattung ist es möglich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Elternteiles oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld (§ 16)
- d) Anonymen Grabstätten (§ 17)

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Samtgemeinde Beverstedt zugeteilt. Eine Urnengrabstätte hat eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m. Auf einer Urnengrabstätte dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf einer Grabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Gemeinschaftsgräberfelder

(1) Gemeinschaftsgräberfelder sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Rasenflächen.

(2) Auf den Rasenflächen ist das Einlegen einer Gedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte darf 50 x 50 cm nicht überschreiten. Die Ge-

denkplatten müssen ebenerdig eingesetzt werden. Sie dürfen keine Erhöhung haben. Die Pflege der Grünflächen wird von der Samtgemeinde Beverstedt veranlasst.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. soll nur an den zentralen Gedenkplätzen erfolgen.

(4) Gemeinschaftsgräberfelder sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar.

(4) Das Nutzungsrecht kann für maximal zwei zusammen liegende Grabstellen in einem Gemeinschaftsgräberfeld erworben werden.

(6) Auf Antrag besteht die Möglichkeit in einer Urnengrabstätte in einem Gemeinschaftsgräberfeld die zweite Urne beizusetzen.

§ 17

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten in Rasenflächen. (Unter anonymer Bestattung versteht man eine Feuerbestattung, bei der die Urne in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne dass ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt.) Das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) beläuft sich auf 30 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen. Anonyme Grabstätten sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar. Sie werden durch die Samtgemeinde Beverstedt zugeteilt.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde oder der Mitgliedsgemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume, die eine Höhe von 2 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Beverstedt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Beverstedt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Beverstedt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzu-

bewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Beverstedt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22

Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen zu entfernen und die Grabstätte ist gleichmäßig einzuebnen. Geschieht dieses nicht binnen 3 Monaten, so ist die Samtgemeinde Beverstedt berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Beverstedt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Samtgemeinde Beverstedt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt erstsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Beverstedt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(8) Sollte ein Grab nur über ein davor liegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davor liegenden Grabes sicherzustellen, dass das dahinter liegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuwegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach Betreten des davor liegenden Grabes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Beverstedt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Beverstedt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate ungeachtet, kann die Samtgemeinde Beverstedt

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde Beverstedt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Beverstedt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Beverstedt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Samtgemeinde Beverstedt.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 2007 außer Kraft.

Beverstedt, den 21. Juni 2010

(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 22.7.2010 S. 146 -

183.

FÜNFTE SATZUNG vom 21. Juni 2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 1998

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 4 der Satzung der Samtgemeinde Beverstedt über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren werden mit Ausstellen des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (30 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Überlassung einer Grabstelle für Sargbestattung einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 700,00 € |
| stattdessen kann auch eine Urnenbestattung erfolgen je weitere Urne | 430,00 € |
| b) Für die Überlassung eines Urnengrabes einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 700,00 € |
| eine weitere Urne | 430,00 € |
| c) Für die Überlassung einer Grabstelle für eine Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgräberfeld einschließlich allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege | 1.450,00 € |
| d) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einem Gemeinschaftsgräberfeld einschließlich allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege | 1.000,00 € |
| eine weitere Urne | 430,00 € |
| e) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes einschl. allgemeiner Friedhofspflege und Rasenpflege | 900,00 € |
| f) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr | 4,00 € |

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Benutzung der Kapelle | 250,00 € |
| Für die Benutzung der Kapelle ohne Aufbahrung | 125,00 € |
| b) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft | |
| - für Personen über 5 Jahre | 350,00 € |
| - für Personen unter 5 Jahre | 300,00 € |
| - für Urnen | 150,00 € |
| Besondere Erschwernisse beim Grabaushub werden gesondert in Rechnung gestellt | |
| c) Für die Nutzung eines Kühlraumes pro Tag | 30,00 € |
| d) Für die allgemeine Friedhofspflege je Grab | 270,00 € |
| (entspricht jährlich 9,00 €) | |
| bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes von mehr als 2 Gräbern besteht die Wahlmöglichkeit, die Gebühren für die allgemeine Fried- | |

- hofspflege in einer Summe (270,00 €) oder jährlich (z. Zt. 9,00 €) je Grab zu zahlen
- e) Für Rasenpflege im Gemeinschaftsgräberfeld bei Verlängerung je Grab und Jahr für eine Sargbestattung 25,00 €
eine Urnenbestattung 10,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, den 21. Juni 2010

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L.S.)

184.

ERSTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen vorrangig die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in dem entsprechenden Gemeindegebiet haben. Kinder, die in einem Gemeindegebiet wohnen, in dem keine Kindertagesstätte vorhanden ist, werden bei der Platzvergabe gleichrangig wie Kinder in dem Gemeindegebiet behandelt, in dem sie eine Kindertagesstätte besuchen wollen.
- (2) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen behalten diese Kinder dann ihren Platz.
- (3) Soweit Betreuungsplätze im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.
- (4) Dem Anspruch auf ortsnahe Unterbringung der Kinder wird möglichst Rechnung getragen.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung an.
- (6) Im laufenden Kindertagesstättenjahr sollte eine Anmeldung spätestens zwei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Samtgemeinde Beverstedt in Abstimmung mit der jeweilige Kindertagesstätte.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind individuell geregelt.

(2) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen,
b) Betriebsruhe für die Dauer von drei Wochen in den Sommerferien und einer Woche wahlweise in den Oster- oder in den Herbstferien. Beginn und Ende der Betriebsruhe werden jeweils rechtzeitig festgelegt. Die Kindertagesstättenleitung informiert die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung über die festgesetzten Ferienzeiten.
c) Betriebsruhe vom 24. Dezember bis 01. Januar
d) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen. Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Samtgemeinde bekannt gegeben.
e) Der Träger kann die Einrichtung aus betriebsbedingten Gründen (z. B. Fortbildung der Mitarbeiter) bis zu drei Tagen im Jahr schließen. Weitere Schließungen sind nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat möglich.

(3) Werden die Kindertagesstätten aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung, Schadensersatz oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen nach der Abmeldung beim pädagogischen Personal beim Verlassen des Grundstückes der Kindertagesstätte.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen beträgt 14 Jahre. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Beverstedt, den 21. Juni 2010

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L.S.)

185.

GEBÜHRENSATZUNG für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Beverstedt.

§ 2

Gebührenggegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Beverstedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Beverstedt benutzen.

(2) Nichteheleiche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Monatsgebühr bemisst sich nach den angebotenen Wochenbetreuungsstunden der jeweiligen Kindertagesstätten.

Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt vom 31. März 2008 individuell geregelt.

(2) Die Gebühr je wöchentliche Betreuungsstunde beträgt im Monat einheitlich 3,00 €

(3) Ab dem 01. August 2010 wird für jedes Kind monatlich eine Pauschalgebühr für Verpflegung und sonstigen Bedarf in Höhe von 6,00 € erhoben. Dieses gilt auch für gebührenbefreite Vorschulkinder. Die Geschwisterermäßigung nach § 7 findet hierauf keine Anwendung.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Kinder, die im Anschluss an das Kindertagesstättenjahr (01. August - 31. Juli) in die Schule aufgenommen werden sollen, können nur fristgerecht mit Wirkung zum 31. März abgemeldet werden. In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli (Ende des Kindertagesstättenjahres) ist eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes für die Schulkinder nicht möglich.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingendem Grund berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt wird ab dem zweiten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50% vorgenommen. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50 % vorgenommen wird.

§ 8

Einrichtungen in anderer Trägerschaft

Die Gebührensatzung gilt ebenfalls im Rahmen der Verträge mit kirchlichen oder anderen Trägern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Juni 2006 außer Kraft.

Beverstedt, den 21. Juni 2010

(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

186.

SATZUNG

über die Plakatwerbung in der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Das Anbringen und Aushängen von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Beverstedt gestattet. Genehmigt werden nur Plakate, die auf eine besondere Veranstaltung hinweisen. Die Zustimmung schließt baurechtliche und andere Genehmigungen nicht mit ein.

(2) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden. Insbesondere sind Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Flatrate-Party“ und „Ein-Euro-Party“ untersagt.

§ 2

Art und Umfang der Plakatierung

Es werden nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 (86 cm x 62 cm) genehmigt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakaten muss mindestens 100 m betragen. Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften an Straßenlaternen angebracht werden. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch die Straßenlaterne bzw. deren Lackierung Schaden nimmt (z.B. durch Klebebandreste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial). Das Anbringen an Buswartehäuschen, Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist nicht gestattet.

§ 3

Dauer der Plakatierung

Mit der Plakatwerbung darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

**§ 4
Gebühr**

Für die Zustimmung zum Anbringen und Aushängen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Für ortsansässige Vereine und Hobbykreise sowie gemeindeeigene Veranstaltungen ist die Zustimmung gebührenfrei.

**§ 5
Parteien und Wählergemeinschaften**

Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000,— € betragen.

(2) Die Samtgemeinde Beverstedt behält sich vor, ungenehmigte Plakate, deren Inhalt dieser Satzung widerspricht, kostenpflichtig zu entfernen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anschlag- und Plakatwerbung in der Samtgemeinde Beverstedt vom 20. September 1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 1988 außer Kraft.

Beverstedt, den 21. Juni 2010
(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

187.

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen
von der Samtgemeinde Sietland auf die Samtgemeinde Hadeln,
beide Landkreis Cuxhaven**

Die Samtgemeinde Sietland, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Maik Schwanemann, im Folgenden „Samtgemeinde Sietland“ genannt

und

die Samtgemeinde Hadeln, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Harald Zahrte, im Folgenden „Samtgemeinde Hadeln“ genannt schließen gemäß §§ 1 (1) Nr. 3 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004, in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

**§ 1
Beteiligte und Aufgaben**

Gemäß § 5 Abs. 4 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Sietland die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Samtgemeinde Hadeln.

**§ 2
Verfahren**

1. Die Standesamtsbezirke Ihlienworth und Otterndorf werden aufgelöst und in einen neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.

2. Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk Land Hadeln.
3. Der Sitz des Standesamtsbezirkes Land Hadeln ist Otterndorf. Eine Außenstelle wird in Ihlienworth eingerichtet.
4. Die für das Standesamt vereinnahmten Gebühren verbleiben bei der jeweiligen Samtgemeinde an dessen Ort die Amtshandlung ausgeübt wird.

**§ 3
Personal**

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von den beteiligten Kommunen gestellt. Die Standesbeamtin und Standesbeamten der Samtgemeinde Sietland werden für die Dauer der Zweckvereinbarung in Rahmen einer Personalgestellung abgeordnet.
2. Die Standesbeamtin und die Standesbeamten werden für den neuen Standesamtsbezirk Land Hadeln bestellt.
3. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtin und der Standesbeamten obliegt dem Samtgemeindebürgermeister am Ort der Amtsausübung.

**§ 4
Kostenverteilung**

1. Die Samtgemeinden tragen die Personalkosten für ihr eigenes Personal.
2. Materialbeschaffungen werden am Ort der Amtsausübung eigenständig und eigenverantwortlich vorgenommen. Bei gemeinsamen Anschaffungen werden die Kosten geteilt.

**§ 5
Haftung**

Die Samtgemeinden stellen sich gegenseitig von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung gemeinsamer Tätigkeiten beruhen. Die Samtgemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation selbst verantwortlich.

**§ 6
Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung tritt mit Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Zusammenfassung der Standesämter, spätestens mit Einführung des neuen Elektronischen Personenstandswesen (ePR), in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden oder durch eine andere Zweckvereinbarung ersetzt werden. Eine Kündigung hat die Auflösung des Standesamtsbezirkes Land Hadeln zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungstücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Otterndorf, 25. Juni 2010
Samtgemeinde Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister Harald Zahrte

Ihlienworth, 24. Juni 2010
Samtgemeinde Sietland
Der Samtgemeindebürgermeister Maik Schwanemann

188.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Übertragung der Aufgaben des Pass- und Meldewesens von der Samtgemeinde Sietland auf die Samtgemeinde Hadeln, beide Landkreis Cuxhaven

Die Samtgemeinde Sietland, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Maik Schwanemann, im Folgenden „Samtgemeinde Sietland“ genannt

und

die Samtgemeinde Hadeln, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Harald Zahrte, im Folgenden „Samtgemeinde Hadeln“ genannt schließen gemäß §§ 1 (1) Nr. 3 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der gültigen Fassung vom 19. Februar 2004 folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 5 Abs. 4 NkomZG überträgt die Samtgemeinde Sietland die Aufgaben des Pass- und Meldewesens auf die Samtgemeinde Hadeln.

§ 2

Verfahren

1. Der Aufgabenbereich des Pass- und Meldewesens wird zum 01. November 2010 auf die Samtgemeinde Hadeln übertragen. Mit Einverständnis beider beteiligter Kommunen kann eine frühere Aufgabenübertragung vereinbart werden.
2. Die Pass- und Meldebehörde führt die Bezeichnung Samtgemeinde Hadeln.
3. Der Sitz der Pass- und Meldebehörde ist Otterndorf. Eine Außenstelle wird in Ihlienworth eingerichtet.
4. Die vereinnahmten Gebühren für den Bereich Meldewesen verbleiben dort, wo die Amtshandlung ausgeübt wird. Für den Bereich Passwesen vereinnahmte Gebühren werden an die Samtgemeinde Hadeln abgeführt.

§ 3

Personal

1. Das Personal für die Wahrnehmung des Aufgabenbereiches Pass- und Meldewesens wird von den beteiligten Kommunen gestellt. Die Beschäftigten des Bürgerbüros in Ihlienworth werden für die Dauer der Zweckvereinbarung in Rahmen einer Personalgestellung abgeordnet.
2. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Beschäftigten im Aufgabenbereich des Pass- und Meldewesens obliegt dem Samtgemeindebürgermeister am Ort der Amtsausübung.

§ 4

Kostenverteilung

1. Die Samtgemeinden tragen die Personalkosten für ihr eigenes Personal.
2. Materialbeschaffungen werden am Ort der Amtsausübung eigenständig und eigenverantwortlich vorgenommen. Bei gemeinsamen Anschaffungen werden die Kosten geteilt.

§ 5

Haftung

Die Samtgemeinden stellen sich gegenseitig von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung gemeinsamer Tätigkeiten beruhen. Die Samtgemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation selbst verantwortlich.

§ 6

Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung tritt mit Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Zusammenfassung des Aufgabenbereiches Pass- und Meldewesens, spätestens ab 01. November 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden oder durch eine andere Zweckvereinbarung ersetzt werden. Eine Kündigung hat die Rückführung des Aufgabenbereiches Pass- und Meldewesens an die Samtgemeinde Sietland zur Folge.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Otterndorf, 25. Juni 2010

Samtgemeinde Hadeln (L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Zahrte

Ihlienworth, 24. Juni 2010

Samtgemeinde Sietland

Der Samtgemeindebürgermeister

Maik Schwanemann

189.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. Februar 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), Das Niedersächsische Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 4 der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 309.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 307.500 €
 2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 309.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 252.700 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 2.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 74.000 € festgesetzt. Das ergibt gemäß § 12 (2) der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006:

Samtgemeinde Am Dobrock	18.500 €
Samtgemeinde Hadeln	18.500 €
Samtgemeinde Hemmoor	18.500 €
Samtgemeinde Börde Lamstedt	9.250 €
Samtgemeinde Sietland	9.250 €

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 € gelten als unerheblich.

Cadenberge, den 23. Februar 2010

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“	
Linck	Noack
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in der Zeit vom 26. Juli bis 03. August 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Sophienweg 1, 21762 Otterdorf öffentlich aus.

Otterdorf, den 22. Juni 2010

Zweckverband
Volkshochschule Hadeln
Der Leiter der Volkshochschule
Noack

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
